

# **Gesetz über die Pflegefinanzierung (PFG)**

Vom ...

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## **I.**

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung.

### **Art. 2** Stationäre Pflege a) Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Pflegeheime stellen den Kostenpflichtigen anteilmässig in Rechnung:

- a) die Kosten der nach Bundesrecht erbrachten Pflegeleistungen (Pflegekosten);
- b) die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen:
  - 1. Betreuungskosten;
  - 2. Pensionskosten;
  - 3. Kosten weiterer Leistungen.

---

<sup>1)</sup> KVG (SR [832.10](#))

**Art. 3** b) Beitrag der versicherten Person

<sup>1</sup> Die versicherte Person leistet einen Beitrag an die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten. Der Beitrag entspricht dem nach Bundesrecht zulässigen Maximum.

**Art. 4** c) Restfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde, in welcher die versicherte Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der Aufenthalt im Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen über die Zuständigkeit im interkantonalen Verhältnis.

**Art. 5** Ambulante Pflege  
a) Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer stellen den Kostenpflichtigen anteilmässig in Rechnung:

- a) die Kosten der nach Bundesrecht erbrachten Pflegeleistungen (Pflegekosten);
- b) die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

**Art. 6** b) Beitrag der versicherten Person

<sup>1</sup> Die versicherte Person leistet einen Beitrag an die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten. Der Regierungsrat legt die Höhe des Beitrags im Rahmen des Bundesrechts fest.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

**Art. 7** c) Restfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person trägt die Kosten der Pflegeleistungen, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

**Art. 8** Höchstansätze der Pflegekosten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit nach Pflegebedarf differenzierte Höchstansätze für die anrechenbaren Pflegekosten fest.

<sup>2</sup> Er hört vorgängig die Gemeinden an.

**Art. 9** Ausserkantonale Leistungserbringer

<sup>1</sup> An ausserkantonale Leistungserbringer werden höchstens die für innerkantonale Leistungserbringer geltenden Kostenansätze vergütet.

**II.**

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Die Gemeinden regeln im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime, der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege und des Bestattungswesens.

**Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- i) (geändert) legt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>1)</sup> den für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil zur Abgeltung der stationären Leistungen und der Leistungen in der Akut- und Übergangspflege fest;
- j) (neu) bestimmt die Vorgaben für die Finanzierung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege.

**III.**

Der Erlass bGS [812.115](#) (Vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung) wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> KVG (SR [832.10](#))

**IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.